

## Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil

### Fälle

**Fall Nr. 1 – Spaß mit dem Mofa.** Der 16jährige Jonas Jung (J) ist Eigentümer eines Mofas. Seitdem er den Führerschein der Klasse M bestanden hat, ist er an dem Mofa nicht mehr interessiert und möchte es verkaufen, um sich von dem Erlös einen Motorroller anzuschaffen. Mit Zustimmung seiner Eltern veräußert er das Mofa am 20. Januar an die Rentnerin R für 600 Euro. Es wird vereinbart, dass R das Mofa gegen Barzahlung am Samstag der Folgewoche bei Familie Jung abholt, da die Eltern des J berufstätig sind und unter der Woche keine Zeit haben.

Im Laufe der Woche meldet sich R bei J und schlägt vor, sich bereits am Freitagnachmittag zu treffen, da sie über das Wochenende überraschend Besuch bekommt. J ist einverstanden, erzählt seinen berufstätigen Eltern aber nichts von der Terminänderung. Am Freitag überreicht R dem J in einem Briefumschlag den Kaufpreis in 100-Euro-Scheinen. Diesen Umschlag steckt J in seine Hosentasche und geht damit auf die Geburtstagsfeier eines Klassenkameraden. Die Geburtstagsparty wird ein voller Erfolg, das Geld vollständig durchgebracht. Die Eltern des J sind empört, als sie von den Vorgängen erfahren. Es könne ja wohl nicht sein, dass man einem Minderjährigen einfach Bargeld in die Hand drücke. Herr Jung ruft deshalb bei R an und verlangt erneute Zahlung von 600 Euro. Besteht ein solcher Anspruch?

**Fall Nr. 2 – Untreuer Notar.** Durch notariellen Vertrag vom 13. November verkauften die Eheleute V an Frau K ein ihnen gehörendes Hausgrundstück in Ludwigshafen-Maudach. In dem Vertrag wurde vereinbart, dass Frau K den Kaufpreis von 300.000 Euro bis zum 31. Dezember auf ein vom Notar N eingerichtetes Anderkonto „hinterlegen“ sollte. N wiederum sollte – sobald der Geldbetrag vollständig einbezahlt ist – die Eintragung der K als Eigentümerin des Grundstücks beim Grundbuchamt veranlassen und den Kaufpreis an die Eheleute V weiterleiten, sobald Frau K im Grundbuch als neue Eigentümerin eingetragen sein würde. Kurz nachdem Frau K den letzten Teilbetrag auf das Notaranderkonto eingezahlt hatte, stellt sich heraus, dass N den hinterlegten Betrag abgehoben und veruntreut hat. Frau K ist der Meinung, sie habe den Kaufpreis bezahlt und verlangt die Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch, während die Eheleute V erneute Zahlung der 300.000 Euro verlangen. Zu Recht?

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 87, 156 = NJW 1983, 1605.

**Fall Nr. 3 – Sanierungsbedürftige Eigentumswohnung.** Herr B erwarb am 1. April von der P. Bauträgersgesellschaft (P) eine zu sanierende Eigentumswohnung in der Seckenheimer Straße 5 in Mannheim. In dem Vertrag wurde vereinbart, dass P die K als Generalunternehmerin mit der Durchführung von Sanierungsarbeiten beauftragt. Dabei war in einem dem Vertrag beigefügten Verkaufsprospekt genau aufgeführt, welche Sanierungsarbeiten durchgeführt werden sollten. Als die K mit der Ausführung der Arbeiten in der Wohnung des B begann, bat B um die Erbringung verschiedener – nicht in dem Verkaufsprospekt bezeichneter – Zusatzleistungen unter anderem im Bad. K war damit einverstanden und führte auch diese Leistungen durch. Nachdem K die Arbeiten fertig gestellt und B sie abgenommen hatte, stellte K am 2. Juni die Zusatzleistungen gegenüber B mit für die Arbeiten angemessenen 6.000 Euro in Rechnung. Aufgrund eines Fehlers in der Buchführung der K wurden diese Leistungen aber bereits vorher am 27. Mai der P in Rechnung gestellt. P dachte, es handele sich dabei um die aufgrund des Verkaufsprospekts abgerechneten Sanierungsarbeiten und bezahlte die Rechnung am 30. Mai. Die Zahlung war dabei mit dem Betreff „Nachtragsauftrag Seckenheimer Straße 5“ gekennzeichnet. K verlangt Zahlung der 6.000 Euro von B. Zu Recht?

Rechtsprechungshinweis: Fall vereinfacht nach OLG Brandenburg, Urteil vom 26. September 2007 – 13 U 154/06, zitiert nach juris.

**Zusatzfall Nr. 3a – Wohnungseigentümergeinschaft** ⇒ Fall + Lösung im Internet

**Zusatzfall Nr. 3b (Vertiefungsfall) – Das geerbte Häuschen** ⇒ Fall + Lösung im Internet

**Fall Nr. 4 – Verschuldete Eheleute.** Die Sparkasse S gewährt Frau D im Jahr 2008 aufgrund eines formularmäßig abgeschlossenen Vertrages einen über 10 Jahre laufenden Kredit in Höhe von 400.000 Euro. In dem Vertrag sind alle in § 492 II BGB geforderten Angaben enthalten. Der Kredit wird durch eine Grundschuld in entsprechender Höhe auf einem der D gehörenden und mit einem Einfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in Ladenburg gesichert. Dieses Grundstück wird von Frau D mit den von S zur Verfügung gestellten Kreditmitteln erworben. Als Sicherungszweck der Grundschuld ist vereinbart, dass alle bestehenden und künftigen Ansprüche der S gegen D erfasst sein sollen. Im Jahr 2009 wird der Sicherungszweck der von D bestellten Grundschuld durch eine gesonderte Vereinbarung auf alle bestehenden und künftigen Ansprüche gegen den Ehemann (E) der D erweitert, welcher Immobilienkaufmann ist und bei der Sparkasse seit Jahren erhebliche Kreditschulden hat.

Nach einiger Zeit gerät Frau D mit der Rückzahlung des zwischenzeitlich zur Finanzierung eines Anbaus auf 470.000 Euro erhöhten Kredits in Schwierigkeiten. Aufgrund der Zahlungsrückstände kündigt S im Oktober 2014 nach entsprechender Androhung und Fristsetzung das Darlehen wirksam gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zur Vermeidung der Zwangsversteigerung des Grundstücks bietet S der D an, selbst nach einem Käufer Ausschau zu halten.

Im Januar 2015 findet D den Käufer K, der 450.000 Euro für das Grundstück zu zahlen bereit ist. Der Kaufpreis wird auf ein Notaranderkonto gezahlt, anschließend von S die Löschung der Grundschuld bewilligt, das lastenfreie Eigentum auf K umgeschrieben und schließlich der

Betrag von 450.000 Euro vom Notar auf das Konto der D bei der S überwiesen. S verwendet den Erlös zunächst dazu, die Kreditschulden des E in Höhe von 200.000 Euro zu tilgen. Den Restbetrag von 250.000 Euro rechnet sie auf die Kreditschuld der D an und macht nunmehr gerichtlich gegenüber D die Restforderung von 220.000 Euro geltend. D trägt vor, S sei nicht berechtigt gewesen, den Erlös aus der Veräußerung des Hauses teilweise zur Tilgung von Schulden ihres Ehemanns zu verwenden. Daher sei sie nur zur Zahlung von 20.000 Euro verpflichtet. Wie wird das Gericht über das Zahlungsbegehren der Sparkasse S entscheiden?

Anmerkung: Auf die Vorschrift des § 492 I BGB wird hingewiesen.

Rechtsprechungshinweis: BGH NJW-RR 1995, 1257 = ZIP 1995, 1404; siehe auch BGH NJW 1999, 2043 = ZIP 1999, 744 (zur Unbilligkeit einer Verrechnungsklausel in AGB); BGH NJW 1993, 2043 = ZIP 1993, 910 (zum Einfluss des vom Schuldner personenverschiedenen Sicherungsgebers auf die Tilgungsreihenfolge).

**Fall Nr. 5 – Streit um die Sporthalle.** Der Kraftsportverein Mannheim 1864 e.V. (K) plant – in Kooperation mit der Turngemeinschaft Mannheim e.V. (T) – den Bau einer neuen Sporthalle in der Nähe des Luisenparks. Um die Kosten möglichst gering zu halten, haben sich die Mitglieder der Vereine bereit erklärt, ehrenamtlich den Bau selbst vorzunehmen, sodass nur die Baustoffe gekauft werden müssen. Nachdem in der lokalen Presse von diesem Projekt berichtet wurde, tritt Herr F, der in Neuostheim ein Fitnessstudio betreibt, an K und T heran und schlägt vor, sich dem Projekt anzuschließen und die Halle zukünftig gemeinsam zu nutzen. Der Vorschlag des F findet in den Reihen beider Vereine angesichts der immer noch hohen Baukosten großen Zuspruch. Schnell wird man sich daher einig, als Bauherrengemeinschaft „F/K/T – Sporthalle Luisenpark“ ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen. Den Zuschlag erhält im Frühjahr 2016 die Stuttgarter Bau- und Handels-GmbH (S-GmbH), die sukzessive die Baustoffe liefert. F ist von der Zuverlässigkeit der S-GmbH, einem Spezialisten im Bereich Sportstättenbau, so begeistert, dass er die S-GmbH im September 2016 auch mit der Renovierung seines Fitnessstudios beauftragt.

Am 1. Februar 2017 wird dem F eine Rechnung über 12.520 Euro für Arbeiten an seinem Fitnessstudio zugesandt, die am 3. März fällig wird. Etwa vier Wochen später erhält die Bauherrengemeinschaft „Sporthalle Luisenpark“ am 28. Februar ihre Rechnung über 15.250 Euro, fällig am 31. März 2017. Nachdem es bereits seit Januar 2014 immer häufiger zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vereinen und F über den Fortgang der Bauarbeiten gekommen war, scheidet F mit Wirkung zum 15. März 2017 aus der Bauherrengemeinschaft aus.

Am 20. März kommen K, F und T nochmals zusammen, um einige Angelegenheiten zu regeln. Unter anderem legt F den Vereinsvorständen dabei einen unterschriftsreifen Überweisungsauftrag über 12.520 Euro mit den Worten „damit wäre auch das mit der Zahlung für die Halle erledigt“ vor, auf dem als Verwendungszweck „Rechnung Feb. 2017“ vermerkt ist. Am selben Tag ruft F bei der S-GmbH an und teilt dieser mit, sein Rechnungsbetrag über 12.520 Euro werde vom Baukonto der Bauherrengemeinschaft aus überwiesen; S solle sich hierüber nicht wundern. Einige Tage später erfolgt die Gutschrift der 12.520 Euro auf dem Konto der S-GmbH.

Mitte April 2017 mahnt die S-GmbH gegenüber T und K die Zahlung der Rechnung vom 28.2.2017 an, was die Vereine mit dem Hinweis auf die Überweisung vom März zurückweisen. S teilt daraufhin mit, hierbei habe es sich um eine Zahlung des F gehandelt, schließlich seien ja auch nur 12.520 Euro überwiesen worden. K und T erklären gegenüber der S-GmbH, F habe sie bei Vorlage des Überweisungsauftrags in den Irrtum versetzt, die Überweisung betreffe die Zahlung für die Halle. Sie nähmen deshalb von ihrem Überweisungsauftrag Abstand und verlangten die Anrechnung des überwiesenen Betrags auf die Rechnung vom 28.2.2017. Da F in Insolvenz zu fallen droht, will die S-GmbH hiervon nichts wissen und besteht auf Zahlung von 15.250 Euro. Zu Recht?

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 106, 163 = NJW 1989, 1792.

**Fall Nr. 6 – Inzahlungnahme bei Protz.** Der frisch gebackene BWL-Absolvent K aus Mannheim hat trotz der Finanzkrise eine lukrative Stelle bei der Unternehmensberatung Bolland Rerger in München ergattert. Um bei seinen Kollegen nicht negativ mit seinem Kleinwagen Typ 0815 aufzufallen, beschließt er Anfang Dezember 2008 einen Jahreswagen der Marke „Protz“ zu kaufen. Ein entsprechendes Fahrzeug zum Preis von 23.500 Euro findet er beim Protz-Vertragshändler V, der außerdem damit wirbt, das alte Fahrzeug zum Listenwert von 5.500 Euro „in Zahlung zu nehmen“. Schnell werden sich K und V einig.

Nachdem K und V die jeweiligen Fahrzeuge ausgetauscht und K den Restkaufpreis von 18.000 Euro beglichen hat, erweist sich der 0815 als Ladenhüter, denn mit Einführung der Abwrackprämie im Januar 2009 interessieren sich Autokäufer fast nur für Neufahrzeuge oder Jahreswagen. V kann das Fahrzeug schließlich nur für 3.000 Euro an die Hausfrau H veräußern. Enttäuscht wendet er sich an K und verlangt Zahlung der Differenz von 2.500 Euro. Ist sein Zahlungsbegehren begründet?

**Abwandlung:** Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn das Fahrzeug aufgrund verschleißbedingter Mängel unverkäuflich ist?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGHZ 46, 338 = NJW 1967, 553 (Grundfall) und BGHZ 83, 334 = NJW 1982, 1700 (Grundfall und Abwandlung); siehe auch BGH NJW 2003, 505 (zum Leasing); ausführlich zur Inzahlungnahme von Fahrzeugen *Binder*, Die Inzahlungnahme gebrauchter Sachen vor und nach der Schuldrechtsreform am Beispiel des Autokaufs „Alt gegen Neu“, NJW 2003, 393 (insb. S. 396 f.).

**Fall Nr. 7 – Kreditkarte in der Krise.** Unternehmer U ist erfolgreicher Geschäftsmann aus Berlin und nimmt regelmäßig Termine in ganz Deutschland wahr. Dabei reist er – je nach Entfernung – mit dem Flugzeug oder der Bahn an und fährt mit einem repräsentativen Mietwagen der Oberklasse zu den jeweiligen Treffpunkten. Um am 15. September einen Geschäftstermin in der Nähe von Mannheim wahrzunehmen, bestellt U einen BMW 535 bei der Autovermietung EUROPACAR (E) für die Dauer von drei Tagen ab Frankfurt/Main Flughafen. Den Gesamtmietpreis von 549 Euro bezahlt U bei Abholung des Fahrzeugs mit seiner Kreditkarte des Instituts „Lehman Sisters Inc.“ (L). Das Kreditkarteninstitut, das schon seit einiger Zeit unter der amerikanischen Bankenkrise leidet, fällt in Insolvenz, ohne den von

EUROPACAR angeforderten Betrag auszubezahlen. Nach einiger Zeit verlangt deshalb E von U Zahlung der Miete. U ist empört und verweigert Zahlung mit dem Hinweis, dass L diesen Betrag mit der letzten Kreditkartenabrechnung bei ihm „abgebucht“ habe. Kann E Zahlung von U verlangen?

Literaturhinweise: *Martinek/Omlor*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, Band I, 5. Aufl. 2017, § 67 Das Kreditkartengeschäft (insb. Rdn. 70 ff.); *Hirsch*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2017, § 11 Rdn. 236 ff.; *Staudinger/Olzen*, Buch 2, §§ 362-396 BGB, Neubearb. 2016, Vorbem. zu §§ 362 ff. Rdn. 45 ff. jeweils m.w.N.

**Fall Nr. 8 – Kopflöser Reitlehrer.** R ist seit Jahren Reitlehrer auf einem Gestüt in Heidelberg. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Verpflegung der eingestellten Pferde. Nach einem langen Turniertag füttert er versehentlich uneingeweichte Rübenschnitzel an das von E untergebrachte Pferd Donnerblitz. Dies hat zur Folge, dass die Rübenschnitzel im Pferdemagen aufgehen und so eine Kolik verursachen. Als R seinen Fehler bemerkt, ruft er sofort den E auf dessen Handy an und verständigt außerdem den Hoftierarzt. E eilt voller Sorge zu dem Gestüt, um seinem Pferd beizustehen. Als E und R auf die Ankunft des Tierarztes warten, stürmt S in den Stall und verlangt aufgeregt die Herausgabe von Donnerblitz. Dem irritierten R erklärt er, dass er der ehemalige Besitzer von Donnerblitz sei und E ihn bei Verkauf des Pferdes getäuscht habe. Er – S – habe sich beim Verkauf an E zusichern lassen, dass Donnerblitz aufgrund seines hohen Alters ein schönes, ruhiges Leben bei E haben werde und keine weiteren Turniere bestreiten müsse. Er sei deshalb ganz entsetzt gewesen, als er Donnerblitz bei dem Turnier in Aktion sah. Der Vertrag mit E sei deshalb „Null und nichtig“. E erwidert aufgeregt, eine solche Abrede mit S nie getroffen zu haben. Der S solle ihm das Ganze erst einmal beweisen. Donnerblitz werde er jedenfalls nicht herausgeben. R meint, dass ihn diese Streitigkeiten nichts angingen und will sich von dem Gestüt entfernen. Daraufhin erklärt ihm E, dass er Ersatz der erwartbaren Tierärztkosten verlange, die er zutreffend auf 2.000 Euro beziffert. Erst jetzt erfährt S von dem Vorfall. Daraufhin meint er zu R, dass er *ihm* zum Ersatz verpflichtet sei, schließlich sei *er* nach wie vor Eigentümer von Donnerblitz. R verlässt ratlos das Gestüt. Nach einem Gespräch mit seinem Rechtsanwalt hinterlegt er 2.000 Euro beim Amtsgericht Heidelberg unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme (§ 378 BGB). E verlangt dennoch weiter von R Zahlung und erhebt Klage vor dem Amtsgericht Heidelberg. Wie wird das Gericht über die (zulässige) Klage des E entscheiden?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGH NJW-RR 2004, 656 = WM 2004, 1976 = NZM 2004, 301; MünchKommBGB/*Fetzer*, Band 2, 7. Aufl. 2016, § 372 Rdn. 5 ff.

**Zusatzfall Nr. 8a – Ratloser Mieter** ⇒ Fall + Lösung im Internet

**Fall Nr. 9 – Schwieriger Mieter.** Der Student Sebastian (S) ist Mieter in einer 2-Zimmer-Wohnung in einem großen Mietshaus in Ludwigshafen. Zum 31. Mai kündigt S seinem Vermieter (V) fristgemäß, da er sein Jurastudium in Mannheim abgeschlossen hat und aus Ludwigshafen wegziehen möchte. Während der Mietzeit hat S in der Wohnung eine neue Küche

mit Herd, Ofen und Spülmaschine einbauen lassen. V befürchtet, dass er angesichts der guten Wohnungssituation in Ludwigshafen seine Wohnung ohne die Küche nur schlecht vermieten kann. Er vereinbart deshalb bei der Übergabe am 31. Mai mit S, ihm die Küche für 1.500 Euro abzukaufen. V hat 200 Euro in bar dabei und übergibt S diesen Betrag. Den Restbetrag verspricht er zu überweisen. Trotz der Küche bewahrheiten sich die Befürchtungen des V. Nachdem er ein halbes Jahr keinen Mieter gefunden hat, vereinbart er schließlich für den 10. Dezember einen Besichtigungstermin mit dem Mietinteressenten M. Bei der Besichtigung fällt V zum ersten Mal auf, dass sich an der Wand und an der Decke im Bad Schimmel gebildet hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass S nicht regelmäßig gelüftet hat. M ist über die Zustände entsetzt. V kann M auch nicht dadurch beschwichtigen, dass er sofortige Beseitigung des Schimmels verspricht. M meint, er finde in Ludwigshafen bestimmt problemlos eine andere Wohnung und verabschiedet sich. V geht wutentbrannt nach Hause. Dort hört er auf seinem Anrufbeantworter eine Nachricht des S ab. S war aufgefallen, dass V noch immer nicht den Restkaufpreis für die Küche gezahlt hat. S hatte durch seinen Berufseinstieg bei der Großkanzlei Lintlakers viel um die Ohren, weshalb die Sache mit der Küche bei ihm zunächst in Vergessenheit geraten war. Er bittet aber nun um eine baldige Überweisung. V ist jetzt vollauf bedient. Er ruft S zurück und teilt ihm mit, dass er mit seinem – der Höhe nach berechtigten – Schadensersatzanspruch wegen der Schimmelbildung in Höhe von 500 Euro aufrechne. S verlangt weiter Zahlung der 1.300 Euro. Zu Recht?

Anmerkung: Auf die Verjährungsvorschrift des § 548 I BGB wird hingewiesen.

Rechtsprechungshinweise: BGH NJW 2006, 2773 = WM 2006, 1913 (zum Grundstückskaufvertrag); OLG Düsseldorf ZMR 2002, 658 = WuM 2002, 495 (zur Aufrechnung mit einer Kautions).

**Zusatzfall Nr. 9a – Nervige Nebenkosten** ⇒ Fall + Lösung im Internet

**Fall Nr. 10 – Unglück im Glück.** Dorothee Dackel (D) ist Inhaberin eines florierenden Fachgeschäfts für Tier- und Zoobedarf. Um den Umzug ihres Geschäfts in das Gewerbegebiet Mannheim-Mallau und den Ausbau der dortigen Geschäftsräume zu finanzieren, wendet sie sich am 10. November an die in Mannheim ansässige EasyDarlehen-Bank (B). Diese ist bereit, ihr für die Laufzeit von 48 Monaten und einem Festzins von 6 % p.a. ein Darlehen über 60.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Das Darlehen wird vereinbarungsgemäß am 1. Dezember ausbezahlt. Ende Januar des Folgejahres zieht D „das große Los“ und gewinnt völlig unerwartet 70.000 Euro im Lotto „Spiel 77“. Überglücklich zahlt D den Lottogewinn auf ihr Konto bei B ein und erklärt – um sich von ihren Schulden gegenüber B zu befreien – die Aufrechnung mit der Darlehensforderung und der für die Monate Dezember und Januar angefallenen Zinsen, insgesamt rund 61.150 Euro. B ist hiervon überhaupt nicht begeistert und stellt die Wirksamkeit der Aufrechnung durch D in Frage. Sind die Darlehensschulden der D durch ihr Vorgehen erloschen?

**Fall Nr. 11 – Adler gegen Eisbären.** A ist glühender Anhänger der Adler Mannheim. Die Eishockey-Profis stehen im Finale der Play-offs gegen die Eisbären Berlin. Nach dem dritten Spiel der Finalserie steht es 2:1 für die Mannheimer. Am 5. August geht A in die SAP Arena, um die Adler beim hoffentlich dritten und damit entscheidenden Sieg zu sehen. Die Adler liefern ein tolles Spiel. Im letzten Drittel führen sie bereits mit 5:2 und sehen wie der sichere Deutsche Meister aus. Den Berlinern gelingt es jedoch noch, das Spiel zu drehen und so ein fünftes Spiel zu erzwingen. A verlässt wutentbrannt das Stadion. Vor dem Stadion feiern die Fans der Eisbären Berlin den Sieg. Eine Fangruppe um den B bemerkt A und verhöhnt ihn mit Fangesängen. A will sich diese Provokation nicht gefallen lassen. Er geht auf B zu und spuckt ihm ins Gesicht. Infolgedessen kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen B und A, bei der B einen Kieferbruch und A eine Gehirnerschütterung erleiden. Schließlich werden die beiden von Polizeibeamten getrennt und in Gewahrsam genommen. Später verlangt B in einem Schreiben von A Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.000 Euro. A erwidert, dass ihm ebenfalls ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 Euro zustehe und damit die Sache wohl erledigt sein dürfte. Hat B einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 3.000 Euro? Gehen Sie davon aus, dass die Höhe der geltend gemachten Schmerzensgeldansprüche berechtigt ist.

Rechtsprechungshinweis: BGH NJW 1990, 3210; BGH NJW 2009, 3508; OLG Celle NJW 1981, 766, 767.

**Zusatzfall Nr. 11a – Scheidung mit Folgen** ⇒ Fall + Lösung im Internet

**Fall Nr. 12 – Arzthonorar.** Privatpatient P lässt sich von Zahnarzt Dr. Z eine Zahnprothese anfertigen und einsetzen. P und Z vereinbaren für diese zahnprothetische Behandlung eine Vergütung von 5.000 Euro. Z hat diese Forderung bereits im Voraus an die Privatärztliche Verrechnungsstelle GmbH (im Folgenden: V) gegen einen Kaufpreis in Höhe des Nettobetrags abzüglich 2 % Service-Gebühr, also 4.900 Euro abgetreten. In dem entsprechenden Rahmenvertrag verpflichtete sich Z, der V die für die Rechnungserstellung notwendigen Behandlungsunterlagen zu überlassen. Nachdem V von Z die zur Rechnungserstellung notwendigen Behandlungsunterlagen erhält, schickt sie dem P eine Rechnung, in der die Leistungen des Z im Einzelnen aufgeführt sind und fordert P zur Zahlung von 5.000 Euro auf. P verweigert die Zahlung, weil er der Ansicht ist, dass die Abtretung unwirksam ist. Kann V von P die Zahlung von 5.000 Euro verlangen?

Anmerkung: Auf die Vorschrift des § 203 I Nr. 1 StGB wird hingewiesen:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 115, 123 = NJW 1991, 2955.

## **Abwandlung**

Bevor dem P die Rechnung der V zugeht, zeigt Z dem P die Abtretung der Forderung an V an. P zahlt anstandslos an V. Nachdem Z durch einen befreundeten Rechtsanwalt erfährt, dass die Abtretung möglicherweise unwirksam sein könnte, fragt er sich, ob er von P nochmalige Zahlung in Höhe von 5.000 Euro verlangen kann. P verweigert jedoch eine nochmalige Zahlung. Zu Recht?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BAG DB 1987, 2314 unter III. 1. der Gründe; Palandt/*Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 409 Rdn. 5.

**Fall Nr. 13 – Unfallschaden.** K begibt sich Anfang April zum Autohändler V in Mannheim. Dort findet sie einen gebrauchten PKW der Marke MB des Typs C 220 TDI Kombi zum Preis von 25.000 Euro. Bei der Besichtigung des Fahrzeugs fragt K, ob das Fahrzeug auch unfallfrei sei. V bejaht diese Frage, obwohl er über keinerlei Informationen hinsichtlich etwaiger Unfallschäden verfügt und auch keine entsprechenden Nachforschungen angestellt hat. Tatsächlich hatte das Fahrzeug zwei Jahre zuvor einen erheblichen und nicht fachgerecht reparierten Unfallschaden erlitten. K unterzeichnet am 10. April den Kaufvertrag und nimmt noch am selbigen Tag das Fahrzeug mit. V tritt am 15. April die Kaufpreisforderung gegen K zur Sicherung eines Darlehens an die B-Bank ab. Nach einer sachverständigen Untersuchung erfährt K am 5. Mai, dass das Fahrzeug zwei Jahre zuvor einen Unfall erlitten hatte, der nicht fachgerecht repariert wurde. K hätte in Kenntnis des Unfallschadens den PKW nicht gekauft. Mit anwaltlichem Schreiben erklärt K am 15. Mai gegenüber V die Anfechtung des Kaufvertrages. Als V das Bankdarlehen endgültig nicht mehr zurückzahlen kann, verlangt B am 1. Juni von K Zahlung von 25.000 Euro. K verweigert die Zahlung mit der Begründung, dass sie den Kaufvertrag gegenüber V angefochten habe.

Kann B von K Zahlung von 25.000 Euro verlangen?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGHZ 168, 64 = NJW 2006, 2839 (Rdn. 13 ff.) zur Arglistanfechtung; *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1197 ff. und BeckOK BGB/*Rohe*, 44. Edition, Stand: 1.11.2017, § 404 Rdn. 8 zum Schuldnerschutz.

**Fall Nr. 14 – Lieferschwierigkeiten.** G ist Hersteller von Druckmaschinen. Am 3.11.2017 kauft S, Inhaber einer Druckerei, bei G eine Maschine zum Preis von 200.000 Euro. G verpflichtet sich im Kaufvertrag, dem S die Maschine am 1.12.2017 gegen Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu liefern. Die Forderung aus dem Kaufvertrag tritt G am 10.11.2017 an seine den Bau der Maschinen finanzierende Bank B ab, damit diese sich nach der Lieferung aus der Forderung befriedige. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten kann G die Maschine jedoch erst am 2.2.2018 liefern. S muss deswegen vom 1.12.2017 bis zum 30.1.2018 eine Ersatzmaschine zu einem marktüblichen Preis von monatlich 5.000 Euro (insgesamt 10.000 Euro) mieten, um einen Produktionsausfall zu vermeiden. S behält sich bei der Lieferung vor, die wegen der Lieferverzögerung entstandenen Mietkosten gegen G geltend zu machen. G informiert die B am 5.2.2018 über die erfolgte Lieferung, nicht aber über die von S angekündigten Schadensersatzansprüche. B zeigt S am 16.2.2018 die Abtretung an und ver-

langt Zahlung von 200.000 Euro. S zahlt nur 190.000 Euro und erklärt im Übrigen gegenüber B die Aufrechnung mit einem Anspruch in Höhe von 10.000 Euro wegen der verspäteten Lieferung. B ist damit nicht einverstanden und fordert weiterhin die Zahlung der restlichen 10.000 Euro. B meint, S müsse sich wegen möglicherweise bestehender Ansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung an G halten.

Kann B von S die Zahlung der restlichen 10.000 Euro verlangen?

### **Abwandlung 1**

S erklärt am 10.2.2018 gegenüber G die Aufrechnung seiner Ersatzforderung in Höhe von 10.000 Euro. Kann B am 16.2.2018 von S die Zahlung des restlichen Kaufpreises verlangen?

### **Abwandlung 2**

Wie der Grundfall, jedoch informiert B den S bereits am 20.11.2017 über die Abtretung der Kaufpreisforderung. Kann B in diesem Fall am 16.2.2018 trotz der Aufrechnung durch S Zahlung verlangen?

### **Abwandlung 3**

Wie der Grundfall, jedoch tritt G die Kaufpreisforderung erst am 5.2.2018 an B ab. Am Tag zuvor hatte S bereits gegenüber G die Aufrechnung in Höhe von 10.000 Euro erklärt.

**Fall Nr. 15 – Imponiergehabe.** Die VWL-Studenten G und S haben beide die Klausur in Statistik II nicht bestanden. Sie beschließen daher am 1. März, den Frust hierüber in der Kneipe „Zum Absturz“ in Mannheim „wegzuspülen“. S merkt jedoch schnell, dass er kein Geld dabei hat und bittet G, ihm 50 Euro zu leihen. G erklärt sich einverstanden. S verspricht, das Geld spätestens in zwei Tagen zurückzuzahlen. Als G schon am nächsten Tag seine Enttäuschung überwunden hat, nimmt er sich vor, wenigstens bei den Frauen zu „punkten“. Er lädt deshalb die schöne Kommilitonin K zu einem Essen im noblen Restaurant des W ein. Als W ihm die Rechnung für das Essen in Höhe von 100 Euro präsentiert, wird ihm bewusst, dass der vorherige Abend mit S ein tiefes Loch in seine Finanzen gerissen hat. G hat nur 50 Euro in bar dabei, mit denen er die Rechnung teilweise bezahlt. Er schildert W seine Notlage und bittet ihn, sich bezüglich der restlichen 50 Euro an S zu halten, da dieser ihm noch 50 Euro schuldet. Da W dem G einen peinlichen Auftritt vor K ersparen will und er zudem weiß, dass S reiche Eltern hat, geht er auf diese Bitte ein. W äußert gegenüber G, dass damit „die Rechnung beglichen“ sei. S, der von diesen Vorkommnissen keine Kenntnis hat, übergibt am 3. März dem G vereinbarungsgemäß 50 Euro. Da es um die Finanzen des G immer noch schlecht bestellt ist, nimmt dieser die 50 Euro – ohne S aufzuklären – dankend an. Als S seinerseits am 4. März das Restaurant des W aufsucht, klärt W ihn auf und verlangt die Zahlung von 50 Euro. S verweigert die Zahlung und meint, W müsse sich an G halten.

**Aufgabe 1:** Kann W von S die Zahlung von 50 Euro verlangen?

**Aufgabe 2:** Welche Ansprüche hat W gegen G?

**Fall Nr. 16 – Doppelabtretung.** S kauft am 10. Juni von G einen PKW zum Preis von 15.000 Euro. Am 11. Juni tritt G die Kaufpreisforderung gegen S an X ab. Am 15. Juni tritt G diese Forderung gegen S nochmals an Y ab. Y zeigt dem S am 16. Juni die Abtretung der Kauf-

preisforderung an, woraufhin S in Unkenntnis der ersten Abtretung den Kaufpreis in Höhe von 15.000 Euro an Y bezahlt. Zwei Tage später fordert X von S die Zahlung von 15.000 Euro aufgrund der Abtretung vom 11. Juni. S verweigert die Zahlung.

**Aufgabe 1:** Kann X von S die Zahlung von 15.000 Euro verlangen?

**Aufgabe 2:** Welche Ansprüche hat X gegen Y?

### **Abwandlung**

X zeigte dem S schon am 12. Juni die Abtretung der Kaufpreisforderung an, woraufhin S am selbigen Tag 15.000 Euro an X zahlt. Es stellt sich jedoch heraus, dass X seit dem Jahresanfang an einer Geisteskrankheit leidet, die zur Folge hat, dass X seine Entscheidungen nicht mehr von vernünftigen Erwägungen abhängig machen kann. Als Y seinerseits die Abtretung der Forderung anzeigt, fordert er von S die nochmalige Zahlung von 15.000 Euro. Zu Recht?

Literaturhinweise: BeckOK BGB/Rohe, 44. Edition, Stand: 1.11.2017, § 408 Rdn. 7; Münch-KommBGB/Roth/Kieninger, Band 2, 7. Aufl. 2016, § 408 Rdn. 5.

**Fall Nr. 17 – High Definition.** Jürgen (J) und Melanie (M) wollen nach fünf Jahren Beziehung endlich zusammenziehen. Nach einer mühsamen Wohnungssuche werden sie schließlich in den Mannheimer Quadraten fündig. Die neue Wohnung können sie überwiegend mit ihrem bisherigen Bestand einrichten. Nur einen neuen Fernseher wollen sie sich leisten, da sich ihre alten Röhrenfernseher optisch nicht sehr gut machen. Nach einer Internetsuche werden sie auf Rietz & Reis Radio-Fernsehtechnik Meisterbetrieb GbR (R-GbR) aufmerksam. Sie statten am 3. Mai dem Geschäft in Mannheim-Pfingstberg einen Besuch ab und werden auf ein Gerät von Panasonic aufmerksam. Der Verkäufer V bietet ihnen das 55 Zoll große FullHD Fernsehgerät zum Preis von 1.500 Euro. J erscheint das jedoch sehr teuer. M hingegen, die gerade ihr Referendariat beendet hat und nun in einer Großkanzlei anfängt zu arbeiten, meint, dass sie sich das jetzt durchaus leisten könnten. Schließlich verdiene sie inzwischen doch sehr gut. J, der selbst noch immer im Referendariat ist, lässt sich schließlich von M überreden. V verspricht, das Gerät am nächsten Tag zu liefern. V lässt sich von J und M deren vollständige Namen und ihre Adresse und Telefonnummer geben und druckt eine Rechnung aus, die als Käufer J und M nennt und neben dem Kaufpreis und der Kaufsache auch die Bankverbindung des R aufweist. Er gibt diese Rechnung J und M mit. Der Fernseher wird tatsächlich am nächsten Tag geliefert und angeschlossen. M überlegt sich, den Kaufpreis am Ende des Monats zu überweisen, wenn sie ihr erstes Gehalt erhält. Allerdings müssen M und J schon schnell feststellen, dass das gemeinsame Wohnen nicht gut klappt. Sie streiten sich immer häufiger, zumal M sehr viel arbeiten muss und J die komplette Haushaltsführung überlässt. Dieser ist jedoch aufgrund seiner Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen gestresst und deshalb leicht reizbar. M vergisst deshalb vor lauter Aufregung, R den Kaufpreis zu überweisen. Aus diesem Grund ruft V die M am 31. Mai an und verlangt Zahlung. M verspricht, das in den nächsten Tagen zu erledigen. Da sich jedoch die Situation zwischen M und J nicht bessert und M sich schließlich auch noch in einen Arbeitskollegen verguckt, trennen sich M und J. Sie vereinbaren, dass M in der Wohnung bleibt und J auszieht. Den Fernseher hat M immer noch nicht bezahlt, weil sie das aufgrund des Trennungs- und Arbeitsstresses immer wieder

vergisst und außerdem feststellen muss, dass sie gar nicht zum Fernsehschauen kommt. Schließlich ruft V erneut am 30. Juni an und erreicht zufällig den J, der gerade seine letzten Sachen aus der Wohnung abholt. Er meint zu ihm, dass er nun endlich den Kaufpreis überweisen solle. Außerdem schulde er Verzugszinsen seit dem 31. Mai. J erwidert, dass er sich da an M halten solle.

**Frage 1:** Hat R einen Anspruch gegen J auf Zahlung von 1.500 Euro zuzüglich Verzugszinsen?

**Frage 2:** Kann J, wenn er den Betrag bezahlt, M in Anspruch nehmen und wenn ja, in welcher Höhe?

**Zusatzfall Nr. 17a – Eiche massiv** ⇨ Fall + Lösung im Internet

**Fall Nr. 18 – Die Hooligans.** Alexander (A) und Benno (B) sind leidenschaftliche Fans des 1. FC Karlsruhe. Sie verfolgen jedes Heimspiel ihres geliebten Clubs im Stadion und reisen auch zu jedem Auswärtsspiel. Nach dem trostlosen Spiel gegen den TSV Köln, das 0:0 ausging, kommt es zwischen A und einem Anhänger des TSV Köln, Christof (C), zu einem Streit darüber, wer die bessere Mannschaft gewesen sei. Als A meint, dass der Top-Stürmer der Kölner nicht einmal dann das Tor treffe, wenn er alleine auf dem Platz steht, reicht es C und er schubst A zu Boden. A, der sich dem kräftigeren C allein nicht gewachsen fühlt, steht schnell wieder auf und sucht das Weite. C hat keine Lust, A zu verfolgen und macht sich deshalb auf den Weg zu seinem PKW. B hatte sich währenddessen ein Bier gekauft und von der Auseinandersetzung nichts mitbekommen. Als A ihm vom Streit mit C erzählt, beschließen sie, diesem gemeinsam eine Abreibung zu verpassen. Sie rennen C hinterher und holen ihn schließlich an dessen Wagen ein. A und B beginnen sofort auf C einzuschlagen. Bei der heftigen Prügelei wird der Arm des C gebrochen. Es ist nicht zu klären, ob diese Verletzung durch einen Schlag des A oder des B verursacht wurde. Der Krankenkasse (K), bei der C gesetzlich versichert ist, entstehen Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.000 Euro.

**Frage 1:** Kann C von B, der im Gegensatz zu A solvent ist, ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?

**Frage 2:** Kann K von B die Heilbehandlungskosten ersetzt verlangen?

[Hinweis: § 116 I 1 SGB X ordnet u.a. für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung einen gesetzlichen Forderungsübergang i.S.v. § 412 BGB auf den Versicherer an, indem er bestimmt: „Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.“

Für die private Schadensversicherung findet sich eine ähnliche Regelung in § 86 I 1 VVG: „Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.“ Anders als nach § 116 I 1 SGB X tritt der gesetzliche Forderungsübergang also nicht schon mit dem Schadensereignis, sondern erst mit der Erstattung des Schadens an den Versicherungsnehmer ein.]

**Frage 3:** Muss B, nachdem er von C und K in Anspruch genommen wurde, die Kosten allein tragen oder kann er bei A Regress nehmen?

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1271 ff.; *Looschelders*, Schuldrecht Besonderer Teil, 12. Aufl. 2017, Rdn. 1399 ff.; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2013, Rdn 1382 ff.

**Fall Nr. 19 – Ehestreitigkeiten.** Die Eheleute M und F führen bei der B-Bank ein so genanntes „Oder-Konto“, auf dem sich ein Guthaben von 20.000 Euro befindet. Nachdem es schon in der Vergangenheit oft zu Ehestreitigkeiten gekommen war, zieht F am 1. März endgültig aus der gemeinsamen Wohnung aus. Um sich an F zu rächen, geht M kurz darauf zur B-Bank, räumt das Guthaben vollständig ab und verwendet es zum Kauf eines neuen Autos. Erst danach erfährt F von der Abhebung. Sie ist der Meinung, B habe dem M nicht das ganze Geld geben dürfen. F möchte von B zumindest die Hälfte des Geldes, weil es doch ihr gemeinsames Guthaben gewesen sei. Zu Recht?

Zusatzfrage: Nach diesem Vorfall kommt es zu einer Ehescheidung. F verlangt daraufhin von M einen hälftigen Ausgleich für die Abhebung, d.h. 10.000 Euro. Könnte M dem Anspruch entgegenhalten, dass er allein berufstätig gewesen ist und daher das Geld aus seinem Einkommen auf das Konto gelangt ist?

Rechtsprechungshinweis: BGH NJW 1990, 705; BGH NJW 2000, 2347, 2348.

**Fall Nr. 20 – Der renovierungsfreudige Nachmieter.** Michael Meier (M) hatte von Volker Vogel (V) eine Altbauwohnung in Mannheim gemietet und in dieser mehrere Jahre gelebt. In der Wohnung wohnte vor dem M nur die Tochter des V, die zu diesem Zeitpunkt ein Studium in Hamburg begonnen hatte. In dem handschriftlichen Vertrag hatte sich M dazu bereit erklärt, dass er die Wohnung bei seinem Auszug renovieren würde. Daraufhin hatte V, der neben seiner eigenen Wohnung nur diese eine Wohnung besitzt, den Mietzins gesenkt. Als M einen neuen Job in Berlin annimmt, ist er gezwungen, seine geliebte Wohnung in Mannheim aufzugeben. Norbert Neu (N) möchte gerne in die Wohnung einziehen und diese nach seinem Geschmack gestalten. Deshalb schließt er mit V einen Mietvertrag über die Wohnung.

Da aber M keine Lust verspürt, die Wohnung vor seinem Umzug zu renovieren, fragt er den N, ob dieser es nicht für ihn gegen Zahlung von 500 Euro erledigen wolle. Die Wohnung sei in ordentlichem Zustand und N könne dann gleich in der gewünschten Wandfarbe streichen. M meint auch, dass sie V benachrichtigen sollten, damit dieser ihn nicht zur Renovierung auffordert, nachdem er schon in Berlin ist. N ist grundsätzlich dazu bereit und so machen sich beide auf den Weg zu V.

Als sie dem V davon erzählen, ist dieser von der Lösung zwar nicht begeistert, erklärt sich aber schließlich damit einverstanden. Als N gerade mit der Renovierung beginnen will, entdeckt er, dass M mehrere Wände mit einer Spezialfarbe gestrichen hat, die sich nur mit einer weiteren, aber auch sehr teuren Spezialfarbe überdecken lässt. Dies war einer der Gründe, warum M wollte, dass N die Renovierung übernahm.

Durch diese zusätzlichen Kosten würden sich die gesamten Renovierungskosten auf 1.000 Euro belaufen, die N nicht aufwenden will. Er geht daraufhin zu M und erklärt, dass er sich an die Vereinbarung über die Renovierung aufgrund der Täuschung des M über den Zustand der Wohnung nicht mehr gebunden fühle. Als V den N dazu auffordert, die Renovierung durchzuführen, weigert dieser sich auch gegenüber V aus demselben Grund.

Kann V von N die Renovierung der Wohnung verlangen?

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1233 ff., 1248; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, Rdn. 1306 ff., 1321 ff.

Rechtsprechung zu Renovierungsklauseln in Mietverträgen: BGH NJW 2004, 2586; BGH NJW 2006, 2113, 2115 und 2116; BGH NJW 2007, 3776; BGH NJW 2009, 62; BGH ZGS 2009, 56 (zur Lektüre empfohlen).

**Fall Nr. 21 – Die Examensfeier.** Der Student Stefan (S) möchte sein Examen feiern und deshalb bei dem Getränkehändler Günther (G) 10 Kästen Bier bestellen. Allerdings verspricht er sich am Telefon und bestellt stattdessen 30 Kästen. Noch ehe S den Versprecher realisiert, findet er heraus, dass er nicht einmal für die vermeintlich von ihm bestellten 10 Kästen Bier Geld hat. Er fragt deshalb seine Eltern, ob diese ihm helfen könnten, indem sie G anbieten, statt des S das Bier zu bezahlen. Daraufhin rufen die Eltern bei G an und einigen sich mit ihm diesbezüglich. Als G die 30 Kästen Bier liefert und Bezahlung derselben von den Eltern verlangt, klärt sich das Missverständnis auf. Die Eltern erklären, dass sie nur 10 und nicht 30 Kästen Bier bezahlen würden.

Kann G von den Eltern des S Bezahlung von 30 Kästen Bier verlangen?

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1247 ff.; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, Rdn. 1332.

**Fall Nr. 22 – Bürgschaft unter Freunden.** Der lebenslustige Franjo (F) hat festgestellt, dass sein Wagen nicht mehr der schönste Flitzer der Stadt ist. Er möchte deshalb ein angemessenes Fahrzeug von dem Kfz-Händler seines Vertrauens, Günther (G), erwerben. Allerdings kann er nicht den gesamten Kaufpreis von 100.000 Euro sofort bezahlen, sondern nur 25.000 Euro. Er bittet G deshalb, ihm den restlichen Kaufpreis als Darlehen zu gewähren. Dieser ist aber nur dazu bereit, wenn F ihm Sicherheiten bieten kann. F bittet daher seinen guten und reichen Freund Benno (B), für ihn zu bürgen. B ist einverstanden, da er aufgrund des gut bezahlten Jobs des F nicht damit rechnet, je in Anspruch genommen zu werden. Er verbürgt sich deshalb selbstschuldnerisch und schriftlich für die Schuld des F gegenüber G. Daraufhin überlässt dieser dem F den Wagen.

Nach einiger Zeit hat F allerdings keine Lust mehr, bei G Schulden zu haben, weil dieser ihn damit immer wieder aufzieht. Da F von seinem Freund Detlef (D) ohnehin noch einen erheblichen Geldbetrag zu bekommen hat, bittet er diesen, statt der Rückzahlung i.H.v. 75.000 Euro seine Schuld gegenüber G zu übernehmen. Da G den D kennt und diesen für vertrauenswürdig hält, vereinbart er mit diesem, dass D die Schuld des F begleichen werde.

Als das Darlehen fällig wird, ist D allerdings zahlungsunfähig. G verlangt deshalb von B die Zahlung des restlichen Betrags. Zu Recht?

**Fall Nr. 23 – Der Virtuose am Ball.** Der 14 jährige Karl Klose (K) spielt sehr gern und talentiert Fußball. Als er im Sommer wieder einmal mit seinen Freunden auf dem Bolzplatz spielt, zieht er sich nach einem Foul einen Kreuzbandriss zu. Zur Behandlung bringt ihn seine Mutter Maren Klose (M) zu dem anerkannten Sportmediziner Dr. Andenbeck (A). Mit diesem vereinbart sie die Behandlung des K mitsamt der notwendigen Operation. Die Kosten hierfür werden von der Krankenkasse der M übernommen. Der zukünftige Fußballstar soll nur die beste Behandlung erhalten, weshalb er auch die von A entwickelte spezielle Kreuzband-Therapie erhalten soll. Diese wird jedoch nicht von der Krankenkasse bezahlt, weshalb M erklärt, dass sie die Kosten selbst tragen werde. A ist einverstanden und sie vereinbaren, dass M nach geglückter OP, aber vor Beginn der Therapie, diese bezahlen soll.

Daraufhin operiert A den K und behandelt ihn zunächst weiter. K hat die Folgen der Verletzung gut verkräftet, möchte aber schnell wieder auf seinen alten Leistungsstand zurück. Deshalb geht er zu A, um die besondere Kreuzband-Therapie in Anspruch zu nehmen. Dieser weigert sich jedoch, da die M noch nicht dafür bezahlt habe.

Kann K von A die Durchführung der Kreuzband-Therapie verlangen?

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1126 ff.; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, Rdn. 1146 ff.

**Fall Nr. 24 – Einmal Kap Hoorn und zurück.** Der Weltenbummler, aber bequeme Reinhard (R) will endlich einmal ans Kap Hoorn nach Südamerika reisen. Zu diesem Zweck entschließt er sich, beim Reiseveranstalter Vogel (V) eine Pauschalreise dorthin zu buchen. V wiederum chartert, nachdem er mehrere Kunden für die Reise ans Ende der Welt gewinnen konnte, mehrere Plätze in einem Flugzeug der Fluggesellschaft Feuerland Air (F). Der zweiwöchige Urlaub des R vergeht wie im Fluge und als R immer noch von der atemberaubenden Landschaft Patagoniens schwärmend mit F zurück nach Deutschland fliegen will, verweigert diese die Beförderung des R, weil V den Flugpreis nicht bezahlt habe.

R ist erbost und verlangt von F die Beförderung nach Deutschland. Zu Recht?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGHZ 93, 271 = NJW 1985, 1457; *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1142; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, Rdn. 1183 ff.

**Fall Nr. 25 – Der erfahrene Dachdecker.** Volker (V) und Melanie (M) Andersen wohnen mit ihrem sechsjährigen Sohn Stefan (S) in einem Einfamilienhaus in Mannheim. Nachdem ein Herbststurm mehrere Dachziegel abdeckt, beauftragt V den Dachdecker Dietrich Deuter (D), die Schäden am Dach zu reparieren. Zu den Vertragsverhandlungen bringt V auch seinen Sohn mit. D ist erfreut über den Auftrag und macht sich mit seinem seit vielen Jahren zuverlässig und gewissenhaft arbeitenden Gesellen Gustav (G) wenig später an die Reparatur. Die beiden kommen gut voran, doch infolge einer Unachtsamkeit lässt G mehrere Ziegel fallen.

Diese zersplittern mit lautem Krachen auf dem Hof der Andersens. Auf diesem spielt gerade der S, der durch die Splitter mehrere zum Teil tiefe Schnittwunden erleidet. Auch die Kleidung des S wird dabei stark verschmutzt.

S verlangt von D Zahlung eines Schmerzensgeldes und Ersatz der Reinigungskosten für seine Kleidung. Zu Recht?

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 158 ff.; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, Rdn. 1201 ff.

**Fall Nr. 26 – Der Mieter des Mieters.** Der zerstreute Michael Meier (M) wohnt seit längerer Zeit in einer geräumigen Mietwohnung des Valentin Vogel (V) in Heidelberg. Als er nach mehreren Unfällen am Arbeitsplatz, die durch seine Schusseligkeit verursacht wurden, entlassen wird, findet er nur noch einen gering bezahlten neuen Job. Deshalb fragt er V, ob er nicht die Miete verringern könnte. Dieser ist damit nicht einverstanden, möchte aber den langjährigen Mieter behalten und schlägt M deshalb vor, dass M einfach ein Zimmer weitervermieten solle. Allerdings möchte er nicht mit den vertraglichen Details belästigt werden. M ist von der Idee begeistert und schließt mit Uwe Uhlen (U) einen Mietvertrag über eines der vielen Zimmer der Wohnung. Unter den Möbeln des U befindet sich auch ein teurer Mahagoni-Schreibtisch, den U von seinem Vater geerbt hatte. Eines Tages kommt es in der Wohnung zu einem Wasserrohrbruch, durch den der Tisch stark beschädigt wird. Das Rohr war schon bei Einzug des M beschädigt, was jedoch von außen nicht erkennbar war. V lässt alle Rohre jährlich von einem Fachmann auf Beschädigungen kontrollieren.

U verlangt von V Ersatz der Reparaturkosten. Zu Recht?

Anmerkung: Auf die Vorschrift des § 536a I BGB wird hingewiesen.

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 169.

**Fall Nr. 27 – Die Top Story.** Der investigative Journalist Jürgen (J) verfolgt eine heiße Story in der Bankenbranche. Drei Wochen vor der mit seinem Auftraggeber, dem Hamburger Tagesanzeiger, vereinbarten Abgabe des Artikels kommt es infolge eines Kurzschlusses zu einer Überhitzung des Laptops, durch die dieser zerstört wird. Den so gut wie fertig gestellten Artikel hatte J glücklicherweise auch auf einem USB-Stick gesichert. Allerdings benötigt er nun einen neuen Computer, um den Artikel zu vervollständigen. Deshalb geht er zu seinem guten Freund Florian (F), der als langjähriger Kunde des PC-Händlers Harry (H) bei diesem Rabatt erhält und bittet ihn darum, ihm einen neuen Computer bei H zu kaufen. Er weist F ausdrücklich darauf hin, dass er den Rechner innerhalb der nächsten zwei Wochen bekommen muss, damit er zumindest noch eine Woche Zeit für die Fertigstellung des Artikels hat. F verspricht, J den neuen Laptop innerhalb der nächsten zwei Wochen zu bringen. Daraufhin geht er zu H, der ihm erklärt, dass F als langjähriger und zuverlässiger Kunde wie immer auf Rechnung und mit 10 % Rabatt einen Computer bestellen könne. F sucht einen Laptop für 1.000 Euro aus und bestellt diesen bei H auf Rechnung. Dieser verspricht Lieferung innerhalb der nächsten Woche. Nachdem die Woche ohne Lieferung vergangen ist, geht F zu H und verlangt den Computer. Dieser sagt erneut, dass er in der nächsten Woche liefern werde. Als auch nach

weiteren vier Wochen der Computer nicht geliefert und auch der Abgabetermin des J verstrichen ist, geht J zu H und verlangt von diesem Schadensersatz. J hatte sich nach Ablauf des Abgabetermins selbst einen Computer gekauft und den Artikel mit einer Woche Verzögerung fertig gestellt. Allerdings hatte ein Kollege des J drei Tage vorher die Story schon bei einem Konkurrenzblatt des Tagesanzeigers veröffentlicht. Deshalb erhält J nur noch 500 Euro statt der in Aussicht gestellten 1.500 Euro für den Artikel. Die Differenz von 1.000 Euro verlangt er von H. Dieser entgegnet, dass er J gar nicht kenne und er ihm deshalb auch nichts schuldig sei.

Frage 1: Stehen J Ansprüche gegen H zu?

Frage 2: Hat F Ansprüche gegen H?

Literaturhinweis: *Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2017, Rdn. 1023 ff., 1029; *Joussen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, Rdn. 1223 ff.

**Fall Nr. 28 – Zündelnder Fußballprofi.** Der brasilianische Fußballprofi Brino (B) steht beim Bundesligisten FC B. unter Vertrag. Der Innenverteidiger ist schon seit längerem verletzungsgeplagt; eine Knieverletzung will nicht ausheilen. Seine fußballerische Zukunft ist aufgrund seines Zustandes ungewiss; sein Vertrag läuft in einem halben Jahr aus. B wird von Selbstzweifeln geplagt. Als er sich eines Abends auch noch mit seiner Ehefrau streitet, die daraufhin mit den gemeinsamen Kindern zu ihren Eltern flüchtet, betrinkt er sich aus Verzweiflung. Er kommt schließlich in einen emotional sehr aufgewühlten Gefühlszustand. Da ihm alles zu viel wird, entschließt er sich, ein Feuer in seinem Haus zu legen. Er zündet Möbel in beiden Geschossen, in einer Einliegerwohnung und im Keller an. Anschließend läuft er zu dem benachbarten Ehepaar E und schlägt Alarm. Sein Haus brennt bereits lichterloh. Aus Versehen greift das Feuer jedoch auch auf das Grundstück der E über. Deren Haus wird völlig zerstört. Verletzt wird aber niemand. Die E sind völlig außer sich. Sie hatten erst einen Tag zuvor das Grundstück durch notarielle Beurkundung ihrem Sohn S geschenkt und die Auflassung (§ 925 BGB) erklärt. Der Notar wollte in den nächsten Tagen die gemäß § 873 I BGB erforderliche Eintragung des S im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks veranlassen. Die E selbst wollten ihren Lebensabend in einer kleinen Wohnung am Gardasee verbringen. Sie verlangen von B nun Ersatz für die Kosten des Wiederaufbaus des Hauses, die sie zutreffend auf 500.000 Euro beziffern. B hält dem entgegen, die E hätten doch gar keinen Schaden, weil sie das Hausgrundstück ohnehin an den Sohn verschenkt hätten. Wie ist die Rechtslage?

**Zusatzfall 28a – Das brandheiße Rennrad** ⇒ Fall + Lösung im Internet